



Stellplatzsatzung der Gemeinde Hirrlingen

vom 11.03.1997 in der Fassung vom 11.03.1997

Auf Grund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.03.1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Festlegung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird wie folgt erhöht:

1. Für Wohnungen über 35 qm Wohnfläche auf	1,25 Stellplätze
2. Für Wohnungen über 50 qm Wohnfläche auf	1,5 Stellplätze
3. Für Wohnungen über 80 qm Wohnfläche auf	2,0 Stellplätze

§ 2

Ausnahmen

In zwingenden Fällen können Ausnahmen von der nach § 1 errechneten Zahl der Stellplätze zugelassen werden.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Zusammenhang bebauten Gebiete der Gemeinde Hirrlingen einschließlich der im Geltungsbereich der Bebauungspläne liegenden Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke in ausgewiesenen Gewerbegebieten und im Baugebiet „Auf dem Ried“.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirrlingen, 11. März 1997

gez. Hofelich
Bürgermeister